

# Rahmengesäftsordnung für den Senat, seine Ausschüsse und sonstige Gremien der Muthesius Kunsthochschule

## Inhaltsübersicht

### Teil A

#### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Öffentlichkeit	3
§ 3	Ausschluss der Öffentlichkeit	3
§ 4	Sitzungsteilnahme	4
§ 5	Tagungsunterlagen	4
§ 6	Ordnung in den Sitzungen	4
§ 7	Beschlussfähigkeit	5
§ 8	Beschlussfassung	5
§ 9	Änderung von Beschlüssen	6
§ 10	Abstimmungsform	6
§ 11	Geschäftsordnungsanträge	7
§ 12	Abstimmungsergebnis	7
§ 13	Vertraulichkeit	7
§ 14	Umlaufverfahren	8
§ 15	Sondervotum	8
§ 16	Wahlen	8
§ 17	Sachverständige	8
§ 18	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	9
§ 19	Sitzungsniederschriften	9
§ 20	Beanstandungen	9
§ 21	Unterbrechung	10
§ 22	Vertagung	10
§ 23	Änderung der Rahmengesäftsordnung	10
§ 24	Geschäftsordnungen einzelner Gremien	10
§ 25	Inkrafttreten	10
	Anlage: § 81 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)	11

#### Teil B:

#### Sonderbestimmungen für den Senat und seine Ausschüsse

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	13

§ 2	Einberufung	13
§ 3	Tagesordnung	14
§ 4	Ausschüsse des Senats	14

## **Rahmengeschäftsordnung für den Senat, seine Ausschüsse und sonstige Gremien der Muthesius Kunsthochschule**

**Der Senat der Muthesius Kunsthochschule hat in seiner Sitzung am 20.05.2009 folgende  
Rahmengeschäftsordnung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Auf der Grundlage von § 15 der Verfassung der Muthesius Kunsthochschule gilt diese Rahmengeschäftsordnung für den Senat, seine Ausschüsse und sonstige Gremien der Muthesius Kunsthochschule.

### **§ 2**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich.
- (2) Die Sitzungen der übrigen Gremien der Muthesius Kunsthochschule sind nicht öffentlich.

### **§ 3**

#### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Durch Beschluss des Gremiums kann die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.
- (3) Das Präsidium hat zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Muthesius Kunsthochschule und die Öffentlichkeit im sachlich erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. § 14 Abs. 3 HSG bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Sitzungsteilnahme**

Die Mitglieder der Gremien sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung benachrichtigt das Mitglied seine Ersatzvertreterin oder seinen Ersatzvertreter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss bei den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse anwesend sein.

## § 5

### Tagungsunterlagen

Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der vorläufigen Tagesordnung werden den Mitgliedern des Gremiums in der Regel mit der Einladung, in besonders begründeten Fällen spätestens einen Tag vor der Sitzung zugeleitet.

## § 6

### Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht der Hochschule aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen und Zuhörer auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Gremiums im Rahmen der Sitzung grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Gremiums für eine bestimmte Zeit von der Arbeit im Gremium ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Gremium bestätigt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er führt eine Rednerinnen- und Rednerliste.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, die durch Erheben beider Hände anzuzeigen sind, gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie dürfen eine Dauer von drei Minuten jedoch nicht überschreiten.
- (6) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die oder der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Rednerinnen- und Rednerliste erteilen, wenn ein Mitglied des Gremiums von einer Vorrednerin oder einem Vorredner befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums oder ihre Beauftragten haben das Recht, jederzeit das Wort zur Sache zu ergreifen.
- (8) Sachverständigen und Berichterstatterinnen und Berichterstatter kann das Wort auch außerhalb der Rednerinnen- und Rednerliste erteilt werden.
- (9) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner unterbrechen, um sie oder ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss des Gremiums zur Redezeitbeschränkung, der nach frühestens drei Minuten beantragt werden kann, herbeizuführen.
- (10) Jedes Gremiumsmitglied hat das Recht, nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Es darf nur Angriffe auf die eigene Person

oder auf im Gremium vertretene Gruppen zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Ein Gremium der Muthesius Kunsthochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Hochschulgesetz oder in dieser Verfassung für besondere Fälle nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern sie oder er stimmberechtigt ist. Ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Anträge sind abgelehnt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Verfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder das Gremium im Einzelfall etwas anderes beschließt. In Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. Über Sachanträge ist auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim oder namentlich zu Protokoll abzustimmen. Bei Stimmengleichheit in geheimen Abstimmungen ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (3) Sachanträge, über die ein Beschluss des Gremiums herbeigeführt werden soll, sind der oder dem Vorsitzenden auf deren oder dessen Verlangen vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorzulegen.
- (4) Über Tischvorlagen kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist. Die Tagesordnungspunkte sind hierzu so konkret abzufassen, dass ein Abstimmungsziel deutlich zu erkennen ist.
- (5) Zu den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen" und "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Beschlüsse über die Verfassung der Muthesius Kunsthochschule bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über die Verfassung der Muthesius Kunsthochschule werden in geheimer Abstimmung gefasst.
- (8) In der vorlesungsfreien Zeit dürfen keine Verfassungsänderungen beschlossen werden.

- (9) Jedes Mitglied des Gremiums hat das Recht, zu einem Beschluss ein Sondervotum abzugeben. Das Sondervotum muss in derselben Sitzung angemeldet werden. (Siehe § 15 dieser Rahmengesäftsordnung)

## **§ 9**

### **Änderung von Beschlüssen**

Beschlüsse des Gremiums können in derselben Sitzung nur geändert werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums einem solchen Antrag widerspricht.

## **§ 10**

### **Abstimmungsform**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so lässt die oder der Vorsitzende in der Reihenfolge abstimmen, die mit dem weitestgehenden Antrag beginnt. Zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Formulierung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.
- (3) Werden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, so ist zuerst über diese abzustimmen. Das Gremium kann beschließen, dass über sämtliche Abänderungsanträge alternativ abzustimmen ist.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht das Gremium etwas anderes beschließt.
- (5) In Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. Über Sachanträge ist auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder geheim oder namentlich zu Protokoll abzustimmen. Wird sowohl einem Antrag auf geheime Abstimmung als auch einem Antrag auf namentliche Abstimmung zugestimmt, geht der Beschluss über die geheime Abstimmung vor.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf
  - Redezeitbeschränkung,
  - Abschluss der Rednerinnen- und Rednerliste,
  - Beendigung der Debatte,
  - Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
  - Unterbrechung der Sitzung und
  - Vertagung

können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung über Sachanträge gestellt werden.

- (2) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein ausdrücklicher Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen; anderenfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

## **§ 12**

### **Abstimmungsergebnis**

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem anwesenden Mitglied die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist. Wird die Feststellung von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums angefochten, so wird die Abstimmung sofort wiederholt.
- (2) Wird ein Beschluss von einem Mitglied aus Rechtsgründen angefochten, so ist die Anfechtung nur zulässig, wenn sie der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe binnen acht Tagen mitgeteilt wird.
- (3) Mit dem Ende der Abstimmung und nach Abgabe persönlicher Erklärungen gemäß § 6 Abs. 10 dieser Geschäftsordnung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Gremiums bekannt werden, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen. Nicht vertraulich sind stets die Tagesordnung und die Beschlusstexte.

### **§ 14**

#### **Umlaufverfahren**

Das Umlaufverfahren wird derart durchgeführt, dass die oder der Vorsitzende jedem stimmberechtigten Mitglied des Gremiums den zur Entscheidung gestellten Antrag mit der Bitte um schriftliche Stimmabgabe zuleitet. Die bei der oder dem Vorsitzenden eingehenden Stimmen werden nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist, die nicht weniger als 7 Tage nach Absendung des Schreibens betragen soll, von der oder dem Vorsitzenden ausgewertet. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen. Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtigt, die Unterlagen über die Stimmabgabe einzusehen.

### **§ 15**

#### **Sondervotum**

Jedes Mitglied kann zu den Beschlüssen des Gremiums ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum muss in derselben Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer Woche der oder dem Vorsitzenden übersandt werden. Es wird mit seiner Begründung dem Protokoll als Anlage beigefügt. Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

### **§ 16**

#### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Die Regelungen für die Wahl des Präsidiums bleiben hiervon unberührt.

## **§ 17**

### **Sachverständige**

Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Gremiums sind zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller genau zu bezeichnen sind, Sachverständige einzuladen. Das Gremium kann die Einladung weiterer Sachverständiger beschließen.

Die Einladung der Sachverständigen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

## **§ 18**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

Für den Ausschluss von Mitgliedern des Gremiums bei Beratungen und Beschlussfassungen und bei Amtshandlungen sind gemäß § 69 Hochschulgesetz die Regelungen des § 81 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift nur für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt. (siehe Anlage Nr. 1)

## **§ 19**

### **Sitzungsniederschriften**

- (1) Über jede Sitzung des Gremiums ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - den Ort, den Tag und die Dauer der Sitzung,
  - die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Gremiums,
  - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - das Ergebnis von Wahlen und
  - das Ergebnis von Abstimmungen, und die Zahl der Stimmberechtigten.

Die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Gremiums werden in einer Anwesenheitsliste festgehalten, die dem Protokoll als Anlage beigelegt wird.

- (2) Jedes Mitglied des Gremiums kann verlangen, dass seine Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf der Niederschrift beigelegt werden. Dieses Verlangen muss in der Sitzung vorgebracht werden. Diese Erklärungen müssen der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher Form spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung zugeleitet sein.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Gremiums spätestens mit der Einladung zu der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist auf der nächsten Sitzung zu behandeln. Erfolgt kein Einwand, gilt die Niederschrift als genehmigt.



- (4) Die Niederschriften können ferner weiteren Hochschulmitgliedern zugänglich gemacht werden, soweit nicht der Grundsatz der Vertraulichkeit entgegensteht.

## **§ 20**

### **Beanstandungen**

Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Beschlüssen, die das Recht verletzen oder einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bewirken, die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten. § 23 Abs. 4 HSG bleibt unberührt.

## **§ 21**

### **Unterbrechung**

Kann die vom Gremium beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Sitzungstermin nicht abschließend behandelt werden und liegen keine Anträge nach § 11 dieser Geschäftsordnung vor, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung bis zum nächsten Werktag, der kein Samstag ist, unterbrechen. Eine besondere schriftliche Einladung erfolgt dazu nicht.

## **§ 22**

### **Vertagung**

- (1) Kann die vom Gremium beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden, weil Gelegenheit gegeben werden soll, einen Gegenstand in anderen Gremien zu beraten oder weil ergänzende Informationen zur weiteren Beratung erforderlich sind, kann das Gremium die Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte vertagen.
- (2) Die Verhandlung des Gremiums muss von der oder dem Vorsitzenden vertagt werden, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (3) Im Falle der Vertagung sind die Mitglieder des Gremiums zur neuen Sitzung schriftlich zu laden.

## **§ 23**

### **Änderungen dieser Rahmengeschäftsordnung**

Änderungen dieser Rahmengeschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung ausdrücklich als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 24**

### **Geschäftsordnungen einzelner Gremien**

Die Gremien der Muthesius Kunsthochschule können sich im Rahmen dieser Geschäftsordnung besondere Geschäftsordnungen geben. Abweichungen von dieser Rahmengeschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Senats.

**§ 25**

**Inkrafttreten**

Diese Rahmengeschäftsordnung tritt am 20.05.2009 in Kraft.

## **Anlage 1 : § 81 Landesverwaltungsgesetz**

### Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
2. wer Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten ist,
3. wer eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
4. wer Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für die Person, die diesem Organ in amtlicher Eigenschaft angehört oder deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, oder
6. wer außerhalb ihrer oder seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Der oder dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wahlen,
2. andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet, und
3. Abberufungen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§100 Abs. 1 LVwG) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung

und Entscheidung über die Befangenheit nicht anwesend sein. Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht anwesend sein.

(5) Angehörige nach Absatz 1 Satz 1 Nr.2 und 4 sind

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegattinnen und Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern und
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Teil B

Sonderbestimmungen für den Senat der Muthesius Kunsthochschule und seine Ausschüsse

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Sonderbestimmungen gelten für den Senat der Muthesius Kunsthochschule und seine Ausschüsse. Die Rahmengeschäftsordnung der Muthesius Kunsthochschule bleibt hiervon unberührt.

**§ 2**

**Konstituierung**

- (1) Die Einladung des Senats zu seiner konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Muthesius Kunsthochschule.
- (2) Die konstituierende Sitzung beginnt mit der Wahl der oder des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Wahl wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch das anwesende Präsidiumsmitglied geleitet.
- (3) In den Zentralen Ausschüssen des Senats führt das zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

**§ 3**

**Vorsitz**

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, danach die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Scheidet sie oder er vorher aus dem Senat aus, so findet eine Nachwahl statt. Scheiden sowohl die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so gilt § 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende können einzeln oder gemeinsam abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats. Die Behandlung eines solchen Antrags ist nur zulässig, wenn er in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.
- (6) Werden die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam abgewählt, wird in einer neu anzusetzenden Sitzung entsprechend § 1 dieser Geschäftsordnung verfahren.

#### **§ 4**

##### **Einladung**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt den Senat in der Regel einmal im Monat zu den Sitzungen ein. Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Versendung der Einladung soll spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) Eine Unterschreitung der Ladungsfrist nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das Präsidium oder mindestens fünf Mitglieder des Senats die Behandlung eines Gegenstandes wegen seiner Dringlichkeit innerhalb kürzester Frist verlangen. Die Einladung zu einer dringlichen Sitzung muss spätestens am vierten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Tagesordnung darf sich nur auf den dringlich zu behandelnden Gegenstand erstrecken.
- (4) Die hochschulinterne Öffentlichkeit wird über Sitzungstermin und Tagesordnung durch Aushang der Einladung am Schwarzen Brett des Präsidiums unterrichtet. Darüber hinaus ist die Einladung an alle Studiengangssprecherinnen und -sprecher zum Aushang und in die Postfächer der hauptamtlichen Hochschulmitglieder zu verteilen.
- (5) Der Ordnungsmäßigkeit der Senatssitzung steht ein Abweichen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 nicht entgegen, sofern nicht mehr als fünf Mitglieder des Senats vor Eintritt in die Tagesordnung Widerspruch erheben.

#### **§ 5**

##### **Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden dem Gremium zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird vom Gremium zu Beginn der Sitzung festgestellt. Das Gremium kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn weniger als ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Jedes Mitglied kann vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen.

#### **§ 6**

##### **Ausschüsse des Senats**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Senat Zentrale Ausschüsse:
  - Zentraler Studiausschuss
  - Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer
  - Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss

- Zentraler Gleichstellungsausschuss

Der Senat kann weitere Ausschüsse einrichten.

- (2) Soweit die Beschlüsse der Ausschüsse der Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat dienen, ergehen sie als Empfehlungen.

gez.

Rainer W. Ernst

- Präsident -